



Amtsgericht Crailsheim

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 28.07.2025	11:00 Uhr	2160, Sitzungssaal	Amtsgericht Crailsheim, Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kirchberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
50/100	im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bez. nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen "Praxis" im EG nebst ...	an dem Sitzplatz im EG (soweit unter dem Balkon des OG gelegen) sowie an der im Lageplan mit Nr. 1 bezeichneten Grundstücksfläche	2296

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Kirchberg	881/9	Gebäude- und Freifläche	Lindenstraße 2	907

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen "Praxis" im Erdgeschoss nebst einem weiteren Raum im Untergeschoss und einem weiteren Raum im Obergeschoss.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 2296 bis Nr. 2297).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Teileigentum in einem Zweifamilienhaus;

Verkehrswert:

114.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de, www.zvg.com und www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sie ist zu leisten durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch bestätigte Bundesbankschecks oder durch von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage) oder durch **Überweisung** auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2545337000243, Az. 3 1 K 13/24 AG Crailsheim	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Rechtspflegerin